

Amtliche Bekanntmachung

Repräsentative Wahlstatistik bei der Landtagswahl am 8. März 2026

Wie bei vergangenen Wahlen wird bei der Landtagswahl am Sonntag, 8. März 2026 eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Hierbei werden Informationen über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler sowie die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge im Wege der Stichprobe erhoben und untersucht. Dabei wird streng auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses geachtet.

In Esslingen am Neckar wurden folgende Wahlbezirke für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik von der Landeswahlleiterin und dem Statistischen Landesamt ausgewählt:

- Wahlbezirk 14, Grundschule Zell, Gruppenraum 1.13, Mettenhaldenstraße 2
- Wahlbezirk 18, Schillerschule Berkheim, Raum 006, Schulstraße 56

Die Wähler dieses Wahlbezirks erhalten im Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel, der einen Aufdruck mit dem Unterscheidungsmerkmal nach Geschlecht und sechs Altersgruppen versehen ist. Nur diese Stimmzettel dürfen verwendet werden; andere Stimmzettel sind nicht zugelassen.

Oberster Grundsatz jeglicher Wahlstatistik ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im in § 60 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 und § 38 Absatz 1 Satz 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in Verbindung mit dem Landesstatistikgesetz (LStatG) geregelt. Die gesetzlichen Regelungen des LStatG gewährleisten das Wahlgeheimnis und den Datenschutz:

- Personenbezogene Daten wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum werden nicht erhoben.
- Wählerverzeichnisse und Stimmzettel dürfen zu keiner Zeit zusammengeführt werden. Die Auszählung beider muss in strikt getrennten Bereichen erfolgen.
- Die Auszählung der Stimmzettel für repräsentative Zwecke obliegt ausschließlich den Statistischen Ämtern der Länder und Gemeinden mit eigener Statistikstelle.
- Es dürfen ausschließlich Urnenwahlbezirke mit mindestens 500 Wahlberechtigten und Briefwahlbezirke mit mindestens 500 Wählern berücksichtigt werden.
- Für die Auswertung der Wahlbeteiligung sind maximal zehn Geburtsjahresgruppen mit je mindestens drei zusammengefassten Geburtsjahrgängen zulässig.
Für die Auswertung der Stimmabgaben sind maximal sechs Geburtsjahresgruppen à sieben Geburtsjahrgänge zulässig.
- Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Die Wahlstatistik ist eine Stichprobenerhebung, die nach Geschlecht und Altersgruppen Auskunft über die Anzahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler, deren Wahlbeteiligung und Stimmabgabe gibt.

Die Daten für die repräsentative Wahlstatistik werden von den Gemeinden (Wählerverzeichnisse) und Statistischen Landesämtern (Stimmzetteln) ausgezählt. Gewonnene Daten werden vom Statistischen Landesamt hochgerechnet und die Ergebnisse in Baden-Württemberg veröffentlicht. Gemeinden mit einer eigenen Statistikstelle dürfen die Ergebnisse auch auf Gemeindeebene auswerten und veröffentlichen.

In den ausgewählten Wahllokalen liegen ausführliche Informationen der Landeswahlleitung zur repräsentativen Wahlstatistik und das Wahlstatistikgesetz aus.

Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik werden voraussichtlich vier Monate nach der Wahl vorliegen.

Weitere Informationen zur repräsentativen Wahlstatistik sowie zu dem Ergebnis finden Sie auf der Internetseite des Statistischen Landesamt Baden-Württembergs:

<https://www.statistik-bw.de/>

im Bereich „**Staat und Gesellschaft – Wahlen – Landtagswahl**“.

Ort, Datum

Esslingen am Neckar, 23. Februar 2026

Die Gemeindebehörde

Brigitte Länge
Wahlleiterin

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.